## Pericht

betreffend

die künftige Berwaltung der dem Lande überwiesenen Fonde.

## goher Landtag!

Die Berwaltung des Landessondes durch die Landesvertretung selbst, wie sie nun einzutreten hat, bringt nicht nur eine ausgedehnte, sondern auch eine sehr verantwortliche Geschäftsführung mit sich, die disher dadurch ausgewichen war, daß Verbuchung und Kassasührung mit Zustimmung der kaiserl. Behörde von der Sammelkasse und in letzter Zeit von dem Steuer- und Sammelamte Feldkirch, die Rechnungs. Controlle aber und Revision vom Rechnungs. Departement der k. k. Statthalterei gessührt wurde.

Hier wurde nur eine Gegenliste über Einnamen, welche nicht von Landeszuschlägen herrührten und über Auslagen geführt welche ausschließlich über Anweisung des Landesausschuß erfolgten. So wardemnach der schwierigste Theil der Berwaltung der Bundesvertretung abgenommen, dabei in evidenter Beise besorgt und zugleich mit einem kaum nennenswerten Auswande, der sich auf eine Jahr für Jahr bewilligte Remuneration von 100 fl. an die k. k. Kassabeamten in Feldkirch beschränkte. Der Landes-Ausschuß war weit entsernt in diesen Berhältnissen eine Aenderung herbeizusußhren, die k. k. Regierung jedoch fand laut Ministerial-Eröffnung vom 26. Mai l. Js. 3. 1952 Präs. Statthalterei Eröffnung vom 17. Juni 3. 1136 diese im Jahre 1861 zugestandene Besorgung der Landessondsgeschäfte durch die k.k. Behörden als mit der Landes-Bersassung, der gemäß die Verwaltung der Landessonde den betreffenden Verwaltungskörpern ausschließlich zusteht, und auf deren Grund diesen letzteren die Uebername zur Pslicht erwähst, im Widerstreite stehend zurückzunehmen, und unter Einem den Zeitpunkt zur Ueberzgabe des Landessondes an den Landes-Ausschuß den 1. August 1. Js. zu bestimmen.

Der Landesausschuß konnte einerseits die gesetlich gegründete Ansicht der k. k. Regierung nicht verkennen und andererseits sich nicht verhehlen, daß eine längere Aufrechthaltung des gedachten Berhältnisses, wozu die ganz bestimmte Ministerial-Erklärung auch keine Hoffnung mehr ließ, nach den Bestimmungen der Grundgesetze als ein wirklich abnormales erscheinen mußte.

Diese Erwägungen bestimmten ihn zur Aeußerung bereit zu sein, diesen Fond in eigene Berwaltung zu nehmen. Den zur Uebergabe festgesetzen Zeitvunkt hielt er aber für ungeeignet, einmal weil er, überrascht durch die angedeutete Verfügung der Regierung, sich nicht in der Lage fand, in der kurzen Zwischenzeit bis 1. August die Maßnamen zur Weiterführung der Verwaltung zu treffen und dann auch, weil ein Abschluß der Rechnungszeschäste im Laufe des Jahres mit Unzukömmlichkeiten und Verwicklungen verbunden gewesen ware.

Die t. t. Regierung fäumte nicht in Würdigung dieser Umstände bie Zeit der Uebergabe dieses Fondes bis 31. Dezember 1. 33. nach dem Wunsche des Landes-Ausschusses hinauszuruden.

Nun tritt unausweichlich die Anforderung an die Landes-Bertretung heran, für die Berwaltung ihres Fondes die geeignete Borsorge zu treffen.

Diese Vorsorge gebenkt der Landes-Auschuß auf die möglichst einfache Weise beantragen ju sollen und glaubt dabei ganz im Sinne der Landes-Vertretung zu handeln.

Dieses zu erreichen ift nur möglich, burch Auswahl einer geeigneten vertrauten Personlichkeit und burch eine einsache und boch übersichtliche Gebahrungsweise, welche volle und schnelle Evidenzestellung des Fondes zuläht.

Auch gegenwärtig werden vom Landes-Ausschuß die Vormerkungen über die Gebahrung dieses Fondes auf die einsachste Weise gepflogen und machen es doch thunlich, stündlich über den Stand des Fondes Nechenschaft zu geben und dabei eine eben so genaue Controlle zu bieten, als die vom Rechenungs-Departement gepflogene, mit der jene bisher in den kleinsten Ansagen zusammenstimmten.

Diese Einfachheit nun erachtet und beabsichtiget der Landes:Ausschuß auch auf die künftige Berwaltung des Landessondes zu übertragen; das Hauptbuch und die Journalien übersichtlich und ohne unnothwendige Complicationen anzulegen, und zur Controlle gleich zweckmässige und volle Berruhigung gewährende Vorschriften festzusetzen.

Der Landes. Ausschuß hat um in diesen Beziehungen die nöthigen Aufschlusse zu gewinnen und die Erfahrungen Anderer zu verwerthen, an Sachfundige sich gewendet und erwartet Mittheis lungen ihrerseits.

Schwerlich dürften dieselben jedoch noch vor Beginn des Landtags eintreffen, in Berathung gezogen und nach dem Ergebnisse dieser zusammengestellt und in Vorschlag zur Beschlußfassung gesbracht werden können. Er muß sich sohin die Ermächtigung erbitten, die auf die Gebahrung des Landessondes, Hauptbuch, Journal und Controlle Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Instruktion für den Kassier oder Verwalter einstweilen geben und in Vollzug sehen zu dürfen. Bei dem nächsten Zusammentritt des hohen Landtags würde dann der Landes-Ausschuß an denselben die gesbachten Verwaltungs-Vorschriften unter Beisügung der mittlerweile gemachten Wahrnehmungen zur Prüfung und Erwirkung der endgültigen Beschlüsse in Vorlage bringen.

Bereits wurde der Landes-Cultursond der Verwaltung der Landesvertretung unterstellt und nächstens wird an dieselbe auf Grund des Schulgesetzs vom 14. Mai l. Is. auch die des Normalsschulfondes übergehen. Es brängt somit sur Verwaltung dieser Fonde Vorsorge zu treffen.

Die beste Gewähr für die richttge und ordnungsmäßige Berwaltung liegt wohl in der Auswahl der damit zu betrauenden Persönlichkeit. Richt nur gute Anlagen um diesem Geschäfte vorzu-

fillerdime his her bent 1 f R

feben, sonbern auch erprobte Genauigkeit, Rechtlichkeit und thätige Berwendung sollen vereint in biesem Bebiensteten gefunden werben.

Wie dem hohen Landtage bekannt ift, steht dem Landes-Ausschuß nur ein bleibend angestelltes Individuum zur Berfügung, der Landtagssekretar Ritter von Nat mit dem Jahresgehalte von 700 fl.

Mit diesem allein wurden bisher alle wie immer Namen habende Kanzlei= auch viele Consceptsgeschäfte mit einer Bünktlichkeit, Genauigkeit und Besörderung verrichtet, wie gewiß nur selten wahrgenommen wird. Die Mitglieder bes hohen Landtages haben selbst zum östern ihre Anerkennung über seinen unermüdeten Fleiß und über seine Geschicklichkeit wie volle Vertrauenswürdigkeit aussgesprochen.

Berwaltung der Staatsbehörden befindlichen Landesfond.

Bei all diesen Berrichtungen von beren Ausdehnung ein hoher Landtag Kenntniß zu nehmen geboten wird, kam der Landes. Ausschuß im Laufe dieser acht Jahre nie in die Lage, mit Ausname der Zeit während der Landtagssitzungen, eine Kanzlei Aushilfe beischaffen zu müssen, wohl aber sand er sich gedrungen, die großen Anstrengungen des Sekretärs, die anderweitige höhere Auslagen ersparen kießen, mit einer Nemuneration seit einigen Jahren, namentlich seit Zuname der Geschäfte nach Sinsührung der neuen Gemeindeordnung zu bedenken. Der Landes-Ausschuß ist der sesten Ueberzengung in jeder Hinsicht kein geeigneteres Individuum zur Verwaltung der der Landesvertretung überwiesenen Fonde in Vorschlag bringen zu können, als eben der Sekretär von Ras. Nebstbei köunte ihm die Leitung der Kanzlei und Mithilse in den dies bezüglichen Verrichtungen, besonders in Correspondenzsfachen überwiesen bleiben.

Mit der Uebername der Berwaltung geht aber auf den damit Betrauten eine fcwere Berantwortung über und haftung, wohl auch Berlufte find bamit verbunden.

Unser künftiger Fondsverwalter hat aber nicht nur dieses zu übernehmen, er hat auch die Leitung des geordneten Ganges der Kanzleigeschäfte zu besorgen und dabei die in der Instruktion näher zu bezeichnende Mithülfe zu leisten; also seine Kräfte voll für den Landesdienst zu verwenden; in dieser von seiner Seite gewiß ausgiebigen Mithilse glaubt der Landes-Ausschuß eine Ersparniß an Ausgaben für Diensteszwecke zu sinden, die sonst sich gewiß nicht vermeiden ließen.

In Bürdigung alles bessen glaubt ber Landes Ausschuß bem Landtagssetretar von Rahlfür die Uebertragung ber Berwaltung ber Fonde unter Aufsicht ber Landesvertretung einen Dienstesgeshalt von jährlichen 1000 fl. ö. W. aussehen zu sollen; Die Bermehrung des jetigen Gehaltes ist genau betrachtet, doch teine größere neue Auslage, denn 100 fl. ö. W. wurden an die Beamten der Sammelkasse in Feldfirch bezalt und weitere 100 fl. Remuneration waren nach strengster Billig: und Gerechtigkeit seit einigen Jahren an den Secretär verabsolgt worden und würden auch nachhin nicht vermieden werden können; beibe diese Auslagen unterbleiben aber für die Zukunft.

Gleichwie die bei den t. t. Behörden Bediensteten, denen Geldgebahrung obliegt, zur Kautionsstellung verhalten sind, so erachtet der Landesausschuß ebenfalls der Bestellung des Verwalters bie Bedingung der Cautionsleistung im Betrage von 3000 fl. ö. W. in Staats- oder Prioritäten-Obligationen von Unternehmungen, die die Staatsgarantie genießen, beisügen zu sollen.

Gin Buwachs an Berfonal muß aber in Folge ber Verpflichtungen, benen bie Landesvertre tung fich zu unterziehen bat, bennoch in Antrag gebracht werden.

Es ift dieses unausweichlich icon beghalb weil sonft eine geregelte, übersichtliche Führung. ber neuen Agende nicht benkbar ift, vielmehr Unregelmäßigkeiten zum Nachtheile des Landes sich ergeben müßten, und weil es schlechterdings unmöglich wäre, durch eine und dieselbe Person die Berwaltung ber Fonde und die Kanzlei-Geschäfte besorgen zu lassen.

Selbst, abgesehen von ber Zuweisung der berührten Berwaltungen an die Landesvertretung hatte sich schon gegenwärtig dem Landes Ausschusse die Ueberzeugung aufgedrungen recht bald zur Aushilse in den Kanzlzei: Geschäften sich eines Tagschreibers bedienen zu müssen, denn die Bermehrung der Geschäfte überhaupt ist im greislichen Zunehmen und die Anforderungen an den Landes, Ausschuß steigern sich seitem die neuen gesetzlichen Anordnungen in den Gemeinden mehr Verständniß sinden, und manche Gestionen noch überdieß an ihn gewiesen werden.

Ein Erfat für die Ranglei ftellt fich fo nach für burchaus nothwendig bar.

Diese Aushilse erachtet der Landes-Ausschuß in der Aufname eines ständigen Individuums suchen zu sollen, welchem ein Gehalt von 400 fl. auszuwersen wäre. — Der Landes-Lusschuß könnte zwar nach der ihm instruktionsmäßig gegebenen Ermächtigung Tagschreiber nach Bedarf verwenden, allein mit solchen glaubt er dem Zwecke nicht recht Borschub geben zu können, weil Leute, welche der bleibenden Berwendung nicht recht sicher sind, bei der ersten Gelegenheit anderswo Beschäftigung suchen, weil solche Individuen, die ohne eigentliche Bestimmung nur vorübergehend aber wo immer eine Unterkunft suchen, stets mit den hintergedanken eintreten, bei besserer Aussicht den Dienstgeber zu verlassen, nicht das Bertrauen erwecken, wie es der Landesausschuß bei seinem so karg bestellten Personal und bei der Genauigkeit in der Arbeit, die er eingehalten wissen will, haben zu können trachten muß und endlich weil allein mittels gutgeschulter Leute, welche wieder nur bei einer ständigen Berwendung herangezogen werden können, eine ausgiebige und gute Arbeit erwartet wer den kann. —

Der Landes-Ausschuß erachtet auf die bemerkte Beise die nothige Arbeiskraft für die Besorgung der Kanzleigeschäfte sinden zu können, und zugleich auch dem Landessonde eine höhere Auslage zu ersparen, denn da die Aufname eines Fonds-Verwalters zur Nothwendigkeit wird, würde bie Anstellung eines andern mit Belassung des Sekretärs von Rat in seiner gegenwärtigen Stellung bedeutend größere Kosten verursachen.

tal morben and material and suchbin made

Dabei ist der Landes-Ausschuß der Ansicht, daß die Ausgabe für die Foudsverwaltung mit Berücksichtigung jedoch des größern Anspruches für den eigentlichen Landessond, auf alle der Landessortretung überwiesenen und allenfalls noch zu überweisenden Fonde zu vertheilen wäre; einen hierauf bezüglichen Antrag muß der Landes-Ausschuß für jetzt in Borbehalt nehmen, da er die Geschästs-Ausbehnung der verschiedenen Fonde noch nicht zu bemessen vermag.

Die sichere Ausbewahrung der mit der Verwaltung von dem Landes-Ausschusse zu übernehmenden Urkunden, Werthspapiere, Gelder so wie der künstige Zuwachs an diesen, ersordert, daß diessbezugs beruhigende Maßnamen getroffen werden.

Der Landes-Ausschuß halt es für überflüssig über die Nothwendigkeit derartiger Berfügunsen bes weiteren sich ergeben zu muffen.

Nun stehen ihm keine besonders feuersichern Locale zur Verfügung, allein auch wenn er solche zur Berfügung hätte, glaubte er dennoch sorgen zu müssen, daß die Berschlässe zur Ausbewahrung der Urkunden, Werthpapiere, Gelder 2c. so beschaffen seien, daß selbe in jeder Rücksicht den möglichst größten Schuß gegen Feuer und gewaltsamen Augriff bieten.

Diesen Shut verbürgen nach so vielfach gemachten Erfahrungen die wegen ihrer sinnreichen Einrichtung so sehr gerühmten feuersichern Kassen, die wie dem Feuer, so auch den Versuchen des Einbrechens widerstehen und selbst in nicht gewölbten Lokalen mit voller Sicherheit belassen werden können.

Der Landes-Ansschuß glaubt nun in den gedachten Nichtungen die Verhältniffe so dargestellt zu haben, daß ein hoher Landtag mit Ginsicht in die Sache werde beschließen können und erlaubt sich gestützt auf die Vorbemerkungen solgende

## Unträge

gu ftellen.

- 1. Die Verwaltung aller Fonde, welche ber Landesvertretung zugewiesen sind und künstig hin von ihr, unter welchem Titel es sein mag, übernommen werden, wird dem Landtagss-Setretair Kaspar Nitter von Nat anvertraut.
- 2. Sekretair von Nat habe jedoch ben Dienst in seiner bisherigen Anstellung fortzuseten;
- 3. wegen Zuweisung der Verwaltung der der Landesvertretung unterstehenden Fonde an den Sekretair von Rat werde sein bisheriger Gehalt von 700 fl. auf 1000 fl. jährlich erhöhet und mit 1. Jänner 1870, als dem Zeitpunkte der Uebernahme der Verwaltung, angewiesen, jedoch unter der Bedingung einer Cautionsleistung von 3000 fl. ö. W.
- 4. es sei jur Sinhaltung eines geordneten Kangleigeschäftsganges ein zweites ftändiges Individuum als Kangleiassistent mit einem Gehalte von 400 fl. ö. W. jährlich zu bestellen,
- 5. ber Landes-Ausschuß werde ermächtiget biesen Kangleibeamten vom 1. Janner 1870 an auszunehmen.

- 6. ber Landesausschuß werbe weiters ermächtiget eine feuerfeste Raffe zur Auf bewahrung ber Gelber, Werthpapiere 2c. beizuschaffen.
- 7. die Instruktionen, Dienstnormale für den Berwalter und Kangleiassischen mit einstweisliger Gultigkeit bis zur diesbezüglichen Beschlußfassung im nachsten Landtage zu entwersfen und in Bollzug zu seben,
- 8. ber Landesausichuß habe bem nächsten Landtage bie Antrage über ben Ginbezug ber übrigen Fonde zur Bestreitung ber Auslage für ben Berwalter vorzulegen.

Bregenz, ben 3. September 1869.

Der Jandesausschus für Vorarlberg.

